
HSU.2013.6 / mf

Art. 99

Entscheid vom 6. Juni 2013

Besetzung Oberrichter Dubs, Vizepräsident
 Gerichtsschreiber Frey

Gesuchstellerin vertreten durch lic. iur. Felix C. Meier-Dieterle und lic. iur. Carole Sorg,
 Rechtsanwälte, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich 1

Gesuchsgegnerin

Gegenstand Summarisches Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen, UWG

5.

Der **Gesuchstellerin** wird Frist angesetzt bis zum **10. Juli 2013**, um Klage im ordentlichen Verfahren anzuheben. Im Säumnisfall fallen die in den vorstehenden Dispositiv-Ziffern 1 bis 3 angeordneten vorsorglichen Massnahmen dahin.

6.

6.1.

Die Gerichtskosten von Fr. 5'000.00 werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden mit dem Kostenvorschuss der Gesuchstellerin verrechnet, sodass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin Fr. 5'000.00 direkt zu ersetzen hat.

6.2.

Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren in der Höhe von Fr. 10'000.00 zu bezahlen.

6.3.

Eine abweichende Verteilung der vorstehenden Prozesskostenfestlegung im allfälligen Hauptprozess bleibt vorbehalten, falls dieser vor dem Handelsgericht des Kantons Aargau durchgeführt würde.

Zustellung an:

die Gesuchstellerin (Vertreter, zweifach; mit Abrechnung)

die Gesuchsgegnerin (Vertreterin, zweifach)

EINGEGANGEN

Arrestrichterin
Bezirksgericht Zürich
Audienz

14. Juni 2013

Arrest Nr
Eingang 13. Juni 2013
Geschäft Nr.

Arrestbefehl

An das Betreibungsamt Zürich 1

Schuldner/in:

Vertreter/in:

Gläubiger/in:

Vertreter/in: Rechtsanwalt lic. iur. Felix C. Meier-Dieterle und/oder Rechtsanwältin lic. iur. Carole Sorg, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich

Forderungssumme: Fr. 15'000.– nebst Zins zu 5 % seit 13. Juni 2013

Forderungsurkunde und deren Datum: Entscheid Handelsgericht Aarau vom 6. Juni 2013

Grund der Forderung: Prozesskosten

Arrestgrund Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG

Arrestgegenstände: Sämtliche Vermögensgegenstände der Arrestschuldnerin, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depot, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, insbesondere Konto-Nr. lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen der Arrestschuldnerin bei der alles soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Zins und Kosten.

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest wachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.

Zürich, 13. Juni 2013

Die **Spruchgebühr** von **Fr. 500.–** wird vom Gläubiger bezogen.

Arrestrichterin
lic. iur. E. Stoffel

* Kann sich nur auf die im Amtsbezirk der betreffenden Arrestbehörde befindlichen Gegenstände beziehen.

1. Wirkungen des Arrests

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben. Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

2. Rechtsmittel

a) Einsprache (Art. 278 SchKG)

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Gericht in deutscher Sprache Einsprache erheben. Das Gericht gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Vor der Rechtsmittelinstanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Beschwerde hemmen die Wirkung des Arrests nicht.

b) Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG)

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch ab-

gelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit verarrestiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

3. Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrests Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einreichen. Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger innert zwanzig Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegehren stellen. Wird der Rechtsvorschlag nachträglich beseitigt, so beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Beseitigung des Rechtsvorschlags. Die Betreibung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt. Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreibung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreibung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einleiten. Die Fristen dieses Artikels laufen nicht:

1. während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheides;
2. während des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zu-